



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2011

Nummer 30

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2000       | 10. 11. 2011 | RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter<br>Errichtung der Einrichtung „Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen – LZG –“ . . . . .                                                                                                               | 434   |
| 20025      | 7. 7. 2011   | Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister<br>Betriebssatzung des KDN Dachverband IT Dienstleister für „aKDn-sozial“ . . . . .                                                                                                                          | 434   |
| 2051       | 15. 11. 2011 | RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales<br>Polizeiliche Kriminalprävention . . . . .                                                                                                                                                                                    | 437   |
| 2128       | 8. 11. 2011  | Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter<br>Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes. . . . .                                                                                   | 437   |
| 641        | 9. 11. 2011  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigen-<br>genutzten Eigentumswohnungen (Wohnungseigentumssicherungshilfe). . . . .                                | 439   |
| 772        | 7. 11. 2011  | RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur na-<br>turnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung und sonstiger Gewässer in NRW“ . . . . . | 439   |
| 7824       | 8. 11. 2011  | RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz<br>Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“ . . . . .                                                                                                                                | 439   |
| 7845       | 31. 10. 2011 | RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-<br>Westfalen (NRW-SchulobstRL) . . . . .                                                  | 440   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                 | Seite |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 8. 11. 2011 | Ministerpräsidentin<br>Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . | 440   |

## 2000

**Errichtung der Einrichtung  
„Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen  
– LZG –“**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter – 122 – 1 – 0200 –  
vom 10. 11. 2011

## 1.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) als Einrichtung nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) – zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) – errichtet.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.5.2009 (MBl. NRW. S. 254) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

## 2.

Im LZG werden das Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen und die Fachbereiche

- Gesundheitsschutz, Gesundheitsberichterstattung,
- Prävention und Innovation und
- Arzneimittel

sowie anteilige Aufgabenbereiche aus den „Zentralen Dienstleistungen“ des bisherigen Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit NRW zusammengeführt.

## 3.

Das LZG untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (Ministerium).

## 4.

Das LZG wird kollegial durch die Leitungen der Fachabteilungen geführt.

Einzelheiten über die Leitung und die Organisation des LZG werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch das Ministerium erlassen wird.

Einzelheiten des Geschäftsablaufs werden durch das LZG in einer Ergänzenden Geschäftsordnung, die dem Ministerium vor Inkrafttreten zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, geregelt.

## 5.

Das LZG berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Es wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten.

Es entwickelt den Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel einer weiteren Verzahnung von Gesundheitspolitik mit Wissenschaft, Forschung und Lehre einerseits und Wirtschaftsförderung andererseits.

Das Prinzip des Gender Mainstreaming sowie die sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden besonderen Erfordernisse (Optimierungsbedarf in der Versorgung einer älter werdenden Gesellschaft) sind durchgängig zu berücksichtigen.

## 6.

Der Sitz des LZG ist Bochum.

Bis zur Bezugsfertigstellung des Gesundheitscampus in Bochum und des Umzugs der Fachbereiche des ehemaligen LIGA auf den Gesundheitscampus ist das LZG weiterhin in den Gebäuden in Bielefeld, Münster und Bochum untergebracht.

Der Fachbereich „Arzneimittel, Arzneimittel-, Produkt- und Anwendungssicherheit“ verbleibt in Münster.

Die Hauptanschrift lautet bis zur Zusammenführung des LZG auf dem Gesundheitscampus in Bochum: Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, Westerfeldstr. 35/37, 33611 Bielefeld.

## 7.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2011 S. 434

## 20025

**Betriebssatzung des KDN Dachverband  
kommunaler IT Dienstleister  
für „aKDN-sozial“**

Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister  
v. 7. 7. 2011

Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) hat die KDN Verbandsversammlung am 7.7.2011 folgende Betriebsatzung beschlossen:

## § 1

**Name und Sitz des Betriebes**

(1) Die Entwicklung sowie Pflege und Betreuung von Software für die Kernbereiche Sozial- und Jugendwesen innerhalb des KDN werden ab dem 1.1.2012 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Zweckverbandseinrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der KDN Verbandsatzung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden: Einrichtung) führt den Namen „aKDN-sozial“.

(3) Sitz der Einrichtung ist Köln.

## § 2

**Betriebsgegenstand**

Gegenstand der Einrichtung ist die Erbringung folgender Leistungen für den KDN:

- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

## § 3

**Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung der Einrichtung wird ein Betriebsleiter von der KDN Verbandsversammlung bestellt. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung,

Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, z. B. der Einsatz des Personals und der Abschluss von Werkverträgen,
- b) die Vergabe von Aufträgen und
- c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

(3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor und bringt sie nach Zustimmung des Verbandsvorstehers in den Betriebsausschuss ein.

#### § 4

##### Betriebsausschuss

(1) Die KDN Verbandsversammlung bildet einen Betriebsausschuss. Mitglieder des Betriebsausschusses dürfen nur Vertreter der KDN-Mitglieder sein, die die Einrichtung aKDN-sozial nutzen. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Betriebsausschuss. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDN-sozial wahr genommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) wird ein Lenkungsbeirat (s. § 5) gebildet. Der Lenkungsbeirat hat das Recht, zwei seiner Mitglieder, die nicht KDN Zweckverbandsmitglieder sind, zu den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten der Einrichtung vor dem Betriebsausschuss. Der KDN Verbandsvorsteher und die KDN Geschäftsführung können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Verbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL
- b) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen.

Die Regelungen zu den jeweiligen Wertgrenzen ergeben sich aus der KDN Geschäftsanweisung.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte des Betriebsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(7) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der KDN Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

(8) Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

(9) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(10) Will der Betriebsausschuss von Empfehlungen des Lenkungsbeirats in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 abweichen, bedarf es dafür der Mehrheit der Mitglieder des Betriebsausschusses.

(11) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

#### § 5

##### Lenkungsbeirat

(1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den KDN Mitgliedern und den über öffentlich-rechtliche Vereinbarung angeschlossenen Kooperationspartnern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.

Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.

(2) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss über

- a) die strategische Weiterentwicklung der Software,
- b) die Finanzierung (s. § 13),
- c) den Aufgaben- und Zeitplan,
- d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen.

Der Lenkungsbeirat berät über den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststellung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.

Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

#### § 6

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

§ 4 Absatz 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

#### § 7

##### Rechtliche Stellung des Verbandsvorstehers

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verbandsführung kann der Verbandsvorsteher der Betriebsleitung Weisungen in Form von Geschäfts- und Dienstsanweisungen erteilen.

(2) Die für den KDN geltenden Dienst- und Geschäftsordnungen sowie Dienstvereinbarungen sind auch für die Einrichtung verbindlich, solange diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder der Verbandsvorsteher keine abweichenden Regelungen erlässt.

(3) Vorlagen an den Betriebsausschuss sind von der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Vorlagen an die Ver-

bandsversammlung sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Die jeweils erforderlichen Mitzeichnungen richten sich nach den verbandsinternen Vorschriften.

(4) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nach Absatz 1 nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher erzielt, so ist die Entscheidung der Bandsversammlung herbeizuführen.

## § 8

### Informationspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, den KDN Verbandsvorsteher (vgl. § 20 EigVO) und die KDN Geschäftsführung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Abwicklung des Investitionsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).

(2) Die Betriebsleitung hat die KDN Geschäftsführung rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat

- a) den Verbandsvorsteher in wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und
- b) die KDN Geschäftsführung laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Personalangelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Einrichtung.

(2) Tariflich Beschäftigte werden durch den Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Nähere Verfahrensregelungen trifft eine Dienstanweisung.

(3) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Im Rahmen der Überführung des bisherigen Gemeinschaftsprojektes aKDN-sozial in diese Einrichtung können die bisherigen Programmierleistungen weiterhin von Mitarbeitern der Nutzer erbracht werden. Die Bereitstellung des Personals für diese Programmierleistungen wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Nutzern, die Personalleistungen zur Verfügung stellen, und dem Betrieb geregelt.

## § 10

### Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt den KDN in Angelegenheiten der Einrichtung, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der Einrichtung vertritt sie der KDN Verbandsvorsteher.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „KDN Dachverband Kommunal IT Dienstleister, aKDN-sozial“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

## § 11

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung wird auf 50.000 EUR festgelegt.

## § 13

### Finanzierung

Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

Dennoch entstehende Defizite sind durch den KDN auszugleichen, der von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben kann, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

Der Ausgleich von Defiziten muss in den darauf folgenden zwei Wirtschaftsjahren erfolgen.

## § 14

### Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Einrichtung finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Die in der Einrichtung beschäftigten Beamten werden in dem Stellenplan des KDN geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben. Die dem KDN Dachverband entstehenden Personalkosten werden durch die Einrichtung erstattet. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen und zunächst im Lenkungsbeirat zu beraten. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit seinem Beratungsergebnis an die Bandsversammlung weiterleitet.

Das Rechnungswesen der Einrichtung entspricht den Regeln der doppelten Buchführung.

## § 15

### Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die KDN Geschäftsführung ist rechtzeitig zu beteiligen. Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Die Beauftragung erfolgt gem. § 106 Absatz 2 GO NRW. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss sowie der KDN Bandsversammlung vorzulegen. Die Zuständigkeiten des für den KDN beauftragten Rechnungsprüfungsamtes werden darüber hinaus nicht berührt.

**§ 16****Kassenführung**

Für die Kassenführung der Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (GemKVO) – werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

**§ 17****Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Betriebssatzung entspricht der Beschlussfassung der KDN Verbandsversammlung vom 7.7.2011 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. November 2011

Der Verbandsvorsteher  
gez. Guido K a h l e n

– MBl. NRW. 2011 S. 434

**2051****Polizeiliche Kriminalprävention**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 424-62.02.01 –  
v. 15.11.2011

Der RdErl. des Innenministeriums vom 28.9.2006 (MBl. NRW. S. 500) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 (Geltungsdauer) wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2011 S. 437

**2128**

**Anerkennung von Einrichtungen  
zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem  
7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter – 214 – 0392.5.6  
v. 8.11.2011

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

**I****Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.  
Merschstr. 49  
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland  
Am Breitenbach 4-6  
57319 Bad Berleburg
3. Beusingser Mühle gGmbH der Diakonie  
Therapiezentrum für Suchterkrankungen  
Beusingser Mühle 1  
59505 Bad Sassendorf

4. „Haus Unterberg“  
des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.  
Unterberg I Nr. 50  
59269 Beckum
5. LVR Kliniken Bedburg-Hau  
Schmelenheide 1  
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik  
Paffrather Str. 265  
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach  
Schlödderdicher Weg 23a  
51469 Bergisch Gladbach
8. Werkhaus  
Fachklinik für junge Abhängigkeitskranke  
Herzogstraße 36 a  
44807 Bochum
9. Fachklinik Bussmannshof  
Hektorstr. 8  
44869 Bochum
10. PAUKE Reha GmbH  
Wittelsbacher Ring 44  
53115 Bonn
11. Fachklinik Casum  
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.  
Casumer Str. 2  
33829 Borgholzhausen
12. Schloss Bornheim  
Burgstr. 53  
53332 Bornheim
13. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“  
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.  
Siefenfeldchen 162  
53332 Bornheim
14. Gut Dörenhof  
Krubberg 6  
32694 Dörentrup
15. Therapiezentrum Ostberge  
Ostberger Str. 17  
44289 Dortmund
16. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft  
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH  
Maiblenstr. 7  
47229 Duisburg
17. Fachklinik Liblar  
Carl-Schurz-Str. 116  
50374 Erftstadt-Liblar
18. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft  
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH  
Am Korstick 22  
45239 Essen
19. DO Suchthilfe  
Fachklinik „Meisenburg“  
An der Meisenburg 30  
45133 Essen
20. Haus Bruderhilfe  
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen e.V.  
Söllingstr. 106  
45127 Essen
21. Fachklinik Extertal  
Sternberger Str. 15  
32699 Extertal
22. LWL- Klinik Gütersloh  
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen  
Hermann-Simon-Str. 7  
33334 Gütersloh
23. Fachklinik „Deerth“  
der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen  
–Märkischer Kreis  
Im Deerth 6  
58135 Hagen
24. Therapiezentrum „Vorhalle“  
Vorhaller Str. 42  
58089 Hagen

25. Auxilium Hamm  
Therapeutisches Wohnen  
Dambergstr. 4  
59069 Hamm
26. LWL-Klinik Hamm  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Psychotherapie und Psychosomatik  
Heithofer Allee 64  
59071 Hamm
27. Eschenberg-Wildpark-Klinik  
Zum Steimelsberg 9  
53773 Hennef/Sieg
28. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen  
Scheifeshütte 8  
47906 Kempen
29. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung  
Prowo e.V.  
Talweg 10  
50171 Kerpen
30. LWL-Klinik Marsberg  
Weist 45  
34431 Marsberg
31. Fachklinik Meckenheim  
An der alten Eiche 1  
53340 Meckenheim
32. Fachklinik Peterhof  
des Diakoniewerks Duisburg GmbH  
Buschmannsweg 1-3  
47447 Moers
33. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft  
des Diakonischen Werks  
im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr  
Georgstr. 30  
45468 Mülheim a.d.R.
34. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick  
Marialindenerstr. 25  
51491 Overath
35. DO Suchthilfe  
Schwarzbachklinik  
Niederbeckweg 6  
40880 Ratingen
36. HORIZONT Fachklinik GmbH  
Groiner Kirchweg 4  
46459 Rees
37. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie  
und Rehabilitation  
Niethaken 1  
59939 Olsberg
38. Annenhofklinik  
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhän-  
gige  
Schiederstr. 94  
32839 Steinheim
39. LWL-Klinik Warstein  
Franz-Hegemann-Str. 23  
59581 Warstein
40. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach  
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen  
Linscheid 14  
42929 Wermelskirchen
41. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der  
Drogenhilfe e.V. Köln  
Bergerstr. 25b  
50389 Wesseling-Berzdorf
42. Therapeutische Gemeinschaftsfachklinik „Quellwas-  
ser“ des Diakonischen Werks Herne  
Am Sportplatz 10  
58300 Wetter
43. AHG Therapiezentrum Willich  
Wilhelm-Hörmes-Str. 52  
47877 Willich

## II

### Adaptionseinrichtungen

1. Psychosoziales Behandlungs- und  
Rehabilitationszentrum Blaukreuz –  
Haus Bad Salzuflen e.V.  
Am Steinbrink 44  
32105 Bad Salzuflen
2. Adaption- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG  
Kaiserstr. 77  
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe  
Reuterstr. 21  
53115 Bonn
4. nado Dortmund e.V.  
Netzwerk Adaption Dortmund  
Wellinghofer Str. 103  
44263 Dortmund
5. LWL-Klinik Gütersloh  
LWL Rehabilitationszentrum Ostwestfalen  
Bernhard-Salzmänn-Klinik  
Hermann-Simon-Str. 7  
33334 Gütersloh
6. Adaptionshaus Bad Lippspringe (ABL)  
Cecilienallee 6-8  
33175 Bad Lippspringe
7. Adaptionshaus Södingstraße  
Södingstr. 16-20  
58095 Hagen
8. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft  
Adaptionseinrichtung  
des AK Jugendhilfe e.V.  
Rosa-Luxemburg-Str. 41  
59073 Hamm
9. LWL-Klinik Hamm  
Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Psychotherapie, Psychosomatik  
Heithofer Allee 64  
59071 Hamm
10. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“  
Hauptstr. 94  
44651 Herne
11. Prowo e.V. Phase 2  
Düsseldorfer Str. 217  
51063 Köln
12. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.  
Franzstr. 8-10  
50931 Köln
13. SPW – Neuss Adaption und Nachsorge für Drogenab-  
hängige  
Kaarster Str. 139  
41462 Neuss

## III

### Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik Flurstr.  
Flurstr. 45 – 47  
40235 Düsseldorf
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik  
Hauptstr. 94  
44651 Herne

## IV

### Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. BerTha F e.V.  
Höhenstr. 25  
40227 Düsseldorf
2. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH  
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen  
Hochemmericher Markt 1-3  
47226 Duisburg-Rheinhausen
3. LVR Klinikum Essen  
Virchowstr. 174  
45030 Essen

4. Suchthilfe direkt Essen gGmbH  
Hoffnungstr. 24  
45127 Essen
5. KADESCH gGmbH Einrichtung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation  
Hauptstr. 94  
44651 Herne
6. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Olpe  
Bruchstr. 3  
57462 Olpe
7. Ambulante Rehabilitation Sucht der Suchtkrankenhilfe im Caritasverband Paderborn e. V.  
Ükern 13  
33098 Paderborn
8. AHG Therapiezentrum Willich  
Wilhelm-Hörmes-Str. 52  
47877 Willich

– MBl. NRW. 2011 S. 437

641

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohnungseigentumssicherungshilfe)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.5 – 2108 –  
v. 9.11.2011

Der Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 6.11.1986 (SMBL. NRW. 641) wird mit Wirkung vom 1.1.2012 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2011 S. 439

772

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung und sonstiger Gewässer in NRW“**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-5- 2202 – 6551 –  
v. 7.11.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.7.2002 (MBl. NRW. S. 890) geändert durch RdErl. v. 30.10.2006 (MBl. NRW. S. 569), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „2. Ordnung“ die Wörter „und sonstiger Gewässer“ eingefügt.
2. In Nummer 2 werden
  - a) im Satz 1 die Wörter „gem. Kap. 4 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein–Westfalen“ RdErl. v. 6.4.1999 (SMBL. NRW. 772)“ ersetzt durch die Wörter „gemäß Nummer 5.1.1 der „Blauen Richtlinie“ RdErl. v. 18.3.2010 (MBl. NRW. S. 203)“.
  - b) im Satz 2 die Wörter „3. Mai 2000 (BGBl. I S. 634)“ ersetzt durch die Wörter „7. August 2009“.
3. In Nummer 2.1 werden die Wörter „gem. Kap. 4 der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein–Westfalen“ ersetzt durch die Wörter „gemäß Nummer 5.1.1 der Blauen Richtlinie“.

4. In Nummer 4.2 werden die Wörter „meiner Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein–Westfalen RdErl. v. 6.4.1999 (SMBL. NRW. 772)“ ersetzt durch die Wörter „der Blauen Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung“.
5. In Nummer 4.3 werden die Wörter „Kapitel 4 meines Runderlasses „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein–Westfalen“ vom 6.4.1999 (SMBL. NRW. 772)“ ersetzt durch die Wörter „Nummer 5.1.1 der Blauen Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung“.
6. In Nummer 6.2 werden die Wörter „das Staatliche Umweltamt“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.
7. In Nummer 7.1 werden die Wörter „über das Staatliche Umweltamt (StUA)“ gestrichen und nach den Wörtern „Umfang ist“ die Wörter „von der Bezirksregierung“ eingefügt.

Im letzten Spiegelstrich wird die Angabe „gem. Ziffer 4.3“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.1.1 der Blauen Richtlinie“ ersetzt.

8. In Nummer 7.2.1 werden vor dem Wort „Bewilligungsbehörden“ die Wörter „Prüf- und“ eingefügt.
9. In Nummer 7.2.2.2 werden die Wörter „vom Staatlichen Umweltamt“ ersetzt durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ und die Angabe „gem. Ziffer 4.3“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.1.1 der Blauen Richtlinie“.
10. In Nummer 7.3 werden die Wörter „über das zuständige Staatliche Umweltamt“ gestrichen.
11. In Nummer 7.4 werden die Wörter „dem zuständigen Staatlichen Umweltamt“ ersetzt durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und nach dem Wort „vorzulegen“, wird das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.

Im letzten Satz werden die Wörter „das zuständige Staatliche Umweltamt“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.

12. In Nummer 8 wird die Jahreszahl „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.12.2011 in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 439

7824

**Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II – 2 – 2412.35 –  
v. 8.11.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.2.2007 (MBl. NRW. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2
  - a) werden die Wörter „in Nordrhein–Westfalen geborene“ gestrichen,
  - b) wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „Stockmaß“ ein Komma eingefügt und
  - c) wird in einer neuen Zeile unter dem vierten Spiegelstrich folgender Nebensatz angefügt: „die von einer vom Land Nordrhein–Westfalen anerkannten Züchtervereinigung als Fohlen registriert wurden und an deren Zuchtprogrammen teilnehmen.“
2. In Nummer 4.1 wird nach dem Wort „einer“ die Angabe „nach Nummer 3“ eingefügt.
3. In Nummer 4.2.1
  - a) wird vor dem Wort „Vorstellung“ das Wort „die“ eingefügt,
  - b) das Komma nach der Angabe „3 Jahren“ durch einen Punkt und das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt,

- c) werden nach dem Wort „Ausnahmefällen“ die Wörter „ist eine Vergabe“ eingefügt und
  - d) die Wörter „im Alter von 4 Jahren“ durch die Wörter „an 4-jährige Stuten auf einer Stuten-schau möglich“ ersetzt.
4. In Nummer 4.2.2 wird nach dem Wort „Warmblut“ das Komma gestrichen und das Wort „über“ eingefügt.
5. Die Nummern 6 bis 6.2 werden wie folgt neu gefasst:
- „6  
Verfahren  
Der Antrag ist nach Erfüllung der Antragsvoraussetzungen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen.“
6. In Nummer 7 wird in Satz 1 die Jahresangabe „2011“ durch „2014“ ersetzt.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 439

## 7845

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– VI-1 – 22.15.00 –  
v. 31.10.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (MBl. NRW. S. 571), geändert durch RdErl. vom 7.9.2010 (MBl. NRW. S. 757), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „täglich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt und nach den Wörtern „Portion Obst oder“ das Wort „/und“ eingefügt.
  - b) Im 4. Absatz werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „verändern“ das Komma gestrichen und die Worte „und die Akzeptanz von Kindern für diese Produkte zu steigern“ eingefügt.
  - c) Der 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„– das Wissen über Zubereitung sowie regionale und saisonale Geschmacksvielfalt von Obst und Gemüse zu steigern.“
  - d) Der 4. Spiegelstrich wird gestrichen.
- 2. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:  
„2.2  
Am nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm können die Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4 sowie Förderschulen (und weitere Schulen mit Primarstufe) mit dem Primarbereich inklusive Eingangsklassen und den 5. und 6. Klassen teilnehmen. Einzelfallentscheidungen über eine Förderung weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (z.B. klassenübergreifender Unterricht, Familienklassen). Die teilnehmenden Schulen sowie die benötigten Formulare werden auf der Schulobstwebseite ([www.schulobst.nrw.de](http://www.schulobst.nrw.de)) veröffentlicht.“
- 3. In Nummer 4.1.1 werden
  - a) in Satz 1 die Wörter „für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres)“ durch die Wörter „für das laufende Schuljahr“ ersetzt.
  - b) in Satz 2 das Wort „sollte“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „verwendet werden“ durch die Wörter „zu verwenden“ ersetzt.

- 4. In Nummer 4.1.2
    - a) wird in Satz 1 das Wort „tägliche“ durch das Wort „regelmäßige“ und das Wort „Schultag“ durch das Wort „Fördertag“ ersetzt.
    - b) erhält Satz 2 folgende Fassung: „Als Fördertage können nur Schultage (Montag-Freitag) festgelegt werden.“
  - 5. In Nummer 4.1.3 wird das Wort „nur“ durch das Wort „vorrangig“ ersetzt.
  - 6. Die Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:  
„4.2  
Der maximal von der Bewilligung erfasste Durchführungszeitraum ist in der Regel das jeweilige Schuljahr. Die Bewilligungsbehörde kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel einen kürzeren Bewilligungszeitraum festlegen.“
  - 7. Nummer 4.3 wird gestrichen.
  - 8. In Nummer 5.4 wird in Satz 2 das Wort „Schultag“ durch das Wort „Fördertag“ ersetzt.
  - 9. Nummer 5.5 erhält folgende neue Fassung:  
„5.5  
Die förderfähige Höchstmenge pro Bewilligungszeitraum je Schule bemisst sich nach der festgestellten Zahl der nach Nummer 2.2 berechtigten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit dem festgelegten Preis für eine Portion von je 100 g und der Zahl der Fördertage.“
  - 10. In Nummer 7.1.1 werden die Wörter „vor Beginn des Schuljahres“ durch die Wörter „vor Lieferbeginn (i.d.R. Beginn des Schuljahres) unter Hinzufügung der Formulare Eckdatenpapiere“ ersetzt.
  - 11. In Nummer 7.3.1 werden in Satz 1 die Wörter „ist monatlich“ gestrichen und durch die Wörter „für jeden Monat einzeln auszufüllen und“ ersetzt.
  - 12. In Nummer 7.3.1.2 wird das Wort „Gesamtrechnung“ durch das Wort „Gesamtaufstellung“ ersetzt.
  - 13. Die bisherigen Anlagen 2, 3 und 4 werden durch die neuen Anlagen 2, 3 und 4 ersetzt.
- Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- HINWEIS:**  
Die Anlagen 2-4 werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes unter <https://recht.nrw.de> möglich.
- MBl. NRW. 2011 S. 440

## II.

### **Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4-150-1/71 –  
v. 8.11.2011

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Helga Albert-Schulz, Warendorf
- Fahriye Bolulu, Witten
- Linda Bresonik
- Margaret und Günter Danek, Viersen
- Willi Fährmann, Xanten
- Inka Grings
- Ursula Holl, Köln
- Barbara Hümer, Münster
- Walther Kaschlun, Essen

- Annike Krahn, Bochum
- Simone Laudehr, Straelen
- Maren Meinert, Neukirchen-Vluyn
- Christoph Metzelder, Haltern am See
- Klaus Michel, Sankt Augustin
- Silvia Neid, Wilnsdorf
- Dietrich Graf von Nesselrode, Mechernich
- Richard Oetker, Bielefeld
- Alexandra Popp, Gevelsberg
- Regina Schmidt-Zadel, Ratingen
- Dr. Elke Schumacher, Odenthal
- Ellen Thiemann, Köln
- Bettina Wiegmann, Mechernich
- Dr. Hans-Jürgen Zacher, Werl

– MBl. NRW. 2011 S. 440

---

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569